



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 28.03.2024

Nr. 14

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Martin Decker	132
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Domenic Kampe	132
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Muhammad Mari Ahmad	133
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgdorf	
▶ 33. Änderung des Flächennutzungsplans (Gewerbepark Nordwest 3. Abschnitt)	133
▶ Bebauungsplan Nr. 0-78/2 „Gewerbepark Nordwest 3. Abschnitt“	134
2. Stadt Gehrden	
▶ Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Gehrden	134
▶ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden	137
▶ Anlage zur Gebührensatzung der Kindertagesstätten der Stadt Gehrden	139
▶ Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden	139
3. Stadt Hemmingen	
▶ Haushaltssatzung der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2024	142
▶ Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024	143
4. Gemeinde Isernhagen	
▶ 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Ortsmitte“, Ortschaft Altwarmbüchen der Gemeinde Isernhagen	144
▶ 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Ortsmitte“, Ortschaft Altwarmbüchen der Gemeinde Isernhagen	146

5. Stadt Laatzen

- ▶ Haushaltssatzung der Stadt Laatzen für das Haushaltsjahr 2024 147
- ▶ Bekanntmachung der Haushaltssatzung 148

C) Sonstige Bekanntmachungen

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

- ▶ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024/2025 149

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

- ▶ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 150

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover

An die nachstehende Person

Name: Decker
Vorname(n): Martin
letzte bekannte Anschrift: Heinkenstraße 1,
30851 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.02.2024, Aktenzeichen 01.07306.708188.0-24, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – zentrale Ordnungswidrigkeiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.03.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage
Mertsch

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover

An die nachstehende Person

Name: Kampe
Vorname(n): Domenic
Geburtsdatum: 30.12.2001
letzte bekannte Anschrift: Gartenstr. 6,
30989 Gehrden

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 12.03.2024, Aktenzeichen 51.04-13-133762, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 7,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.03.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schröder

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover**

An die nachstehende Person

Name: Mari Ahmad
Vorname(n): Muhammad
Geburtsdatum: 04.04.1992
letzte bekannte Anschrift: Pregelstr. 4, Cuxhaven

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 06.03.2024, Aktenzeichen 51.04-25-132847, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift einge ehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 7,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.03.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schröder

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

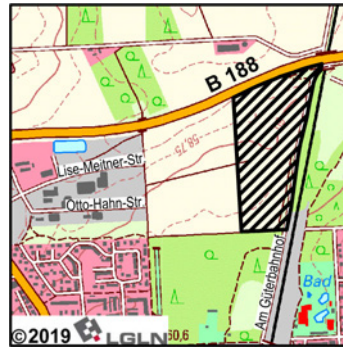
1. Stadt Burgdorf

► **33. Änderung des Flächennutzungsplans (Gewerbepark Nordwest 3. Abschnitt)**

Die Region Hannover hat gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) mit Verfügung vom 16.01.2024 (Az.: 61.03-21101-33/03-19/23) die 33. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf wirksam.

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen dem nördlichen Rand der Kernstadt und der B188, westlich der Bahnlinie Lehrte – Celle.



Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf liegt einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung Stadtplanung und Umwelt der Stadt Burgdorf, Rathaus IV, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden bereit. Jeder kann über den Inhalt des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen. Die Flächennutzungsplanänderung wird auch auf der Internetseite der Stadt Burgdorf unter www.burgdorf.de / Bauen & Wirtschaft / Stadtentwicklung / Bauleitpläne & Satzungen bereitgestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich: eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden.

Burgdorf, den 15.03.2024

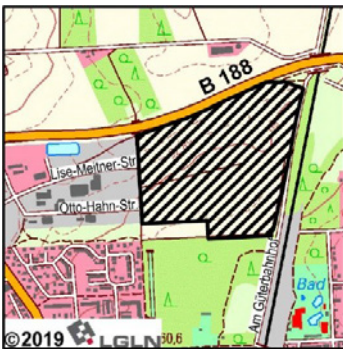
Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Armin Pollehn

► **Bebauungsplan Nr. 0-78/2 „Gewerbepark
Nordwest 3. Abschnitt“**

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 0-78/2 „Gewerbepark Nordwest 3. Abschnitt“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen dem nördlichen Rand der Kernstadt und der B188, östlich der 'Lise-Meitner- und Otto-Hahn-Straße' sowie westlich der Straße 'Am Güterbahnhof'.



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung Stadtplanung und Umwelt der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden bereit. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan wird auch auf der Internetseite der Stadt Burgdorf unter www.burgdorf.de / Bauen & Wirtschaft / Stadtentwicklung / Bauleitpläne & Satzungen bereitgestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Burgdorf, den 15.03.2024

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Armin Pollehn

2. Stadt Gehrden

► **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Gehrden**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Mit der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Gehrden über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) führt die Stadt Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß

§ 22 - Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

§ 24 - Ausgestaltung des Förderangebotes- und

§ 25 - Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – namens und im Auftrag der Region Hannover durch.

- (2) Die Stadt Gehrden unterhält eigene Kindertagesstätten und fördert Kindertagesstätten freier Träger jeweils nach Sondervereinbarungen.

Das Angebot richtet sich an Kinder

von 1 bis 3 Jahren (Krippe),
von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten),
ab Einschulung bis zur Beendigung
der Grundschulzeit (Hort).

- (3) Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Kindertagesstätten sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln

- die eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,

- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie anregen – den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

- (4) Kindertagesstätten arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (5) Die Erziehungspflicht und Verantwortung der Sorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.
- (6) Kindertagesstätten geben den Kindern in angemessener Weise Gelegenheit, den Tagesablauf mitzugestalten.
- (7) Kindertagesstätten beziehen das örtliche Gemeinschaftsleben in die Gestaltung des Alltags mit ein, insbesondere auch die Grundschule.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten ist ein Beitrag zu zahlen. Gebühren werden für die Betreuung in der Krippe und im Hort nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet.

In den städtischen Kindertagesstätten gilt eine tägliche Kernzeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

- (2) Nach einer jährlichen Bedarfsabfrage nach Betreuungszeiten bei den Erziehungsberechtigten der Kinder in Kindertagesstätten werden nach Bedarf und Personalkapazitäten Randzeiten von 07:30 bis 08:00 Uhr sowie von 14:00 bis 15:00 Uhr neben der Kernzeit angeboten.

- (3) Einen Anspruch auf eine Betreuung in den Randzeiten besteht nur bei Bestehen einer Notwendigkeit. Die Notwendigkeit wird anhand einer jährlichen Bedarfsabfrage festgestellt. Die Sorgeberechtigten sollen den Bedarf bis zum 01.05. eines Jahres der Stadt Gehrden nachweisen.

- (4) Die Öffnungszeiten der freien Träger weichen von denen der städtischen Einrichtungen ab – diese sind in der Onlineanmeldung ersichtlich.

- (5) Die Kindertagesstätten können für bis zu 22 Tage im Jahr geschlossen werden; hierzu gehören der Zeitraum vom 24.12. bis zum 01.01. und sieben variable Schließtage (Fortbildungen, Studientage, Regenerationstage, Betriebsausflug) und, je nach Einrichtung, eine evtl. Sommerschließzeit.

Die genauen Tage werden durch die Einrichtungsleitung frühzeitig mitgeteilt.

An allen gesetzlichen Feiertagen ist ebenfalls geschlossen.

§ 4 Aufnahme und Platzvergabe

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Gehrden haben oder aus Kommunen kommen, mit denen eine entsprechende Aufnahmevereinbarung getroffen wurde, wenn Platzkapazitäten frei sind.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes kann zum ersten oder 16. eines jeden Monats erfolgen.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss Online auf dem Kita-Anmeldeportal der Stadt Gehrden gestellt werden. Die Antragstellung ist ab Geburt möglich.
- (4) Zur Gewinnung von Fachpersonal sowie unter Personalentwicklungsgesichtspunkten werden Kinder von Mitarbeitenden der Stadt Gehrden vorrangig Plätze zur Verfügung gestellt, ebenso Kinder von Kindertagespflegepersonen und Mitarbeitenden in Kindertagesstätten von freien Trägern in Gehrden. Dies gilt auch bei einem außerhalb Gehrdens liegendem Wohnort, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der individuelle Betreuungsbedarf nicht im eigenen Wohnort gedeckt werden kann.

(5) Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen, erfolgt die Platzvergabe unter Berücksichtigung der jeweils gemäß Betriebserlaubnis vorhandenen Platzkontingente in der Reihenfolge der folgenden Dringlichkeitsstufen:

- Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, und Kinder, deren Personensorgeberechtigte berufstätig oder in Ausbildung sind;
- Kinder, die auf begründeten Vorschlag des Fachbereiches für Bildung und Soziales der Stadt Gehrden wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage den Vorrang erhalten;
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
- Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen;
- wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

(6) Das Kind muss soweit gesund sein, wie es die Ordnung und der Zweck der Kindertagesstätte erfordert.

(7) Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

Der Aufnahmezeitpunkt wird durch einen Bescheid mitgeteilt.

§ 5

Beendigung des Betreuungsverhältnisses/ Abmeldung

(1) Das Betreuungsverhältnis endet ohne Bedarf einer schriftlichen Abmeldung zum 31.07. des Jahres für

- Kindergartenkinder, die zwischen dem 01.10. und 30.06. das sechste Lebensjahr vollendet haben und zugleich schulfähig sind und Hortkinder, die nach den Sommerferien in die 5. Klasse versetzt werden.
- Für Kindergartenkinder, die zwischen dem 01.07. und 30.09. das sechste Lebensjahr vollenden werden, ist bis zum 01.05. des Jahres

- a) eine schriftliche Abmeldung erforderlich oder
- b) eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Schule über die Inanspruchnahme des Aufschiebens des Schulbesuchs um ein Jahr anzugeben.

(2) Eine Abmeldung kann zum 15. oder letzten eines Monats erfolgen.

Sie ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich an die Stadt Gehrden zu richten.

§ 6

Ausschluss von Kindern

(1) Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- die Sorgeberechtigten trotz Mahnung mit den Beiträgen zwei Monate im Rückstand sind,
- es länger als drei Wochen unentschuldig fehlt; eine Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn der Platz nicht anderweitig vergeben wurde,
- das Kind durch sein Verhalten die Erziehungsarbeit in einer Kindertagesstätte auf Dauer beeinträchtigt oder gefährdet.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 7

Besondere Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Die Bring- und Abholzeiten entsprechen der Betreuungszeit und sind einzuhalten.

(2) Mit Rücksicht auf einen geregelten Tagesablauf in den Einrichtungen, sollen die Kinder zu der Betreuungszeit anwesend sein.

Abwesenheitsfälle (u.a. Krankheit) sind umgehend mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit der Kindertagesstätte mitzuteilen.

(3) Wird bei einem Kind während des Besuchs der Kindertagesstätte durch das Personal eine Erkrankung festgestellt, werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

(4) Ist bei einem Kind und/oder bei einem Mitglied aus deren Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ausgebrochen oder besteht bei diesen Personen der Verdacht eines Ausbruchs einer solchen Erkrankung, ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu informieren und die Kindertagesstätte darf von diesen Personen nicht besucht werden.

Ein Besuch ist nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder möglich.

§ 8

Versicherung, Haftungsausschluss

- (1) Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte.
- (2) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

Um die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Erziehungspersonal und den Trägern der Kindertagesstätten zu fördern, werden Elternräte und Beiräte in den Kindertagesstätten gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) gebildet.

§ 10

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt am 21.10.2021) außer Kraft.

Gehrden, den 13.03.2024

Stadt Gehrden
Losert
Bürgermeister

► Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in Verbindung mit dem § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Gehrden unterhält eigene Kindertagesstätten und fördert Kindertagesstätten freier Träger jeweils nach Sondervereinbarungen.

Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung von Kindern

- a) von 1 bis 3 Jahren (Krippen),
- b) von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergärten),
- c) von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit (Hort).

- (2) Für den Besuch der Kindertagesstätten, werden unter Berücksichtigung der Beitragsfreiheit für Eltern seit dem 01.08.2018, für die Betreuung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, gem. § 22 NKiTaG, von der Stadt Gehrden für die folgenden Betreuungsbereiche die unter § 2 aufgeführten Kindertagesstattengebühren erhoben:

- a) Krippe,
- b) Hort.

- (3) Für das Frühstück und die Zwischenmahlzeiten sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

Für die Mittagsmahlzeiten können die Erziehungsberechtigten Dienste des Caterers in Anspruch nehmen.

- (4) Die lt. § 2 dieser Satzung erhobenen Gebühren werden festgesetzt, wenn kein Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstattengebühr gestellt wird.

Der Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstattengebühr für die Sonderöffnungszeiten im Kindergarten, die Krippe und den Hort ist mit Vordruck unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen.

Die Bearbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 2 - 4 SGB VIII. Die Festsetzung der Kindertagesstattengebühr wird der oder dem Zahlungspflichtigen schriftlich mitgeteilt.

- (5) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder Kindertagesstätten, die in der Trägerschaft der Stadt Gehrden stehen oder von ihr bezuschusst werden, wird die Gebühr wie folgt ermäßigt:

- a) 50 % auf die zu veranlagende Gebühr für das zweite Krippenkind, wenn es gleichzeitig eine Kindertagesstätte und/oder eine Kindertagespflegestelle besucht.
- b) 50 % auf die zu veranlagende Gebühr für ein Krippenkind, wenn das Geschwisterkind gleichzeitig den Hort besucht.
- c) 50 % auf die zu veranlagende Gebühr, wenn zwei Kinder gleichzeitig den Hort besuchen.
- d) Das dritte und jedes weitere Krippenkind sind gebührenfrei, wenn sie gleichzeitig Kindertagesstätten und/oder Kindertagespflegestellen besuchen.
- e) Das dritte und jedes weitere Hortkind sind gebührenfrei, wenn sie gleichzeitig den Hort besuchen.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Kindertagesstättengebühr wird in gleichen monatlichen Beträgen erhoben.

Bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats bzw. bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben.

Schließzeiten aufgrund von Betriebsferien führen zu keiner Minderung der Gebühr.

- (2) Die Kindertagesstättengebühren für die unter § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Betreuungsbereiche werden monatlich für jedes Kind nach einer Gebührenstaffel, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

- (3) Von der Gebühr freigestellt sind:

- a) Kinder, die selbst oder deren Sorgeberechtigte Leistungen nach dem zweiten oder dem zwölften Sozialgesetzbuch beziehen,
- b) Kinder von Sorgeberechtigten, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 2a dieser Satzung nicht übersteigt.

- (4) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der Erziehungsberechtigten.

Es wird grundsätzlich das aktuelle Einkommen der letzten zwölf Monate zu Grunde gelegt.

Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum – das ist der Zeitraum des laufenden Kindertagesstättenjahres (vom 01.08. bis zum 31.07.), für das das Einkommen festgestellt wird – um mehr als

10 %, hat der oder die Gebührenpflichtige dies der Stadt Gehrden unverzüglich anzuzeigen.

§ 2a Einkommensgrenze

Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die §§ 82 und 85 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch i. V. m. § 22 Abs. 1 NKiTaG maßgeblich.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt (z. B. Krankheit, Urlaub).
- (3) Vorübergehende Nichtbetreuung durch Schließung einer Kindertagesstätte wegen zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe (u. a. Streik, Studientage des Personals) führt ab dem 6. Schließtag monatlich zu einer Kürzung der individuell festgesetzten Gebühren in anteiliger Höhe der nicht angebotenen Betreuungszeiten zu den festgesetzten Betreuungszeiten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenveranlagung

- (1) Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind als Monatsgebühr bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Das Ermessen ist so auszuüben, dass möglichst kein Kind aus finanziellen Gründen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen werden.

**§ 6
Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt am 21.10.2021) außer Kraft.

Gehrden, den 13.03.2024

Stadt Gehrden
Losert
Bürgermeister

- - -

► **Anlage zur Gebührensatzung der Kindertagesstätten der Stadt Gehrden**

Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden (gültig ab 01.08.2024)				
Übersteigendes Einkommen ↓	Krippe			Hort
	Tägliche Betreuungszeit			
	07:30 - 08:00 Uhr	08:00 - 14:00 Uhr	14:00 - 15:00 Uhr	12:30 - 16:00 Uhr In den Ferien: 08:00 - 16:00 Uhr
ab 80%	19,50 €	234,00 €	39,00 €	225,00 €
bis 80%	17,16 €	205,92 €	34,32 €	198,00 €
bis 60%	15,60 €	187,20 €	31,20 €	180,00 €
bis 40%	14,04 €	168,48 €	28,08 €	162,00 €
bis 20%	12,48 €	149,76 €	24,96 €	144,00 €

- - -

► **Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 33 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im Gebiet der Stadt Gehrden.

§ 2

Beteiligungrecht, Abstimmungsberechtigung

¹Die Teilnahme an Bürgerentscheiden erfolgt gemäß den Wahlrechtsgrundsätzen gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes. ²Abstimmungsberechtigt sind die nach § 48 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz am Abstimmungstag berechtigten Personen.

§ 3

Abstimmungsgebiet, Abstimmungsbezirke

¹Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Gehrden. ²Es gliedert sich in von der Abstimmungsleiterin oder vom Abstimmungsleiter festgelegte Abstimmungsbezirke. ³Die Abstimmungsbezirke orientieren sich nach den festgelegten Stimmbezirken der zuletzt durchgeführten Kommunalwahl. ⁴Abweichungen von dieser Regelung sind aus besonderen Gründen möglich.

§ 4

Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Soweit durch diese Satzung keine speziellen bzw. abschließenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Durchführung von Bürgerentscheiden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 5

Zeitpunkt des Bürgerentscheids

¹Der Verwaltungsausschuss bestimmt den Tag der Abstimmung über den Bürgerentscheid (Abstimmungstag). ²Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht den Abstimmungstag, den Text der zu entscheidenden Frage, die Begründung und die Kostenschätzung hierzu spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung ortsüblich bekannt.

§ 6

Abstimmungsleiterin, Abstimmungsleiter

¹Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter leitet die Abstimmung über den Bürgerentscheid als Abstimmungsleiterin oder Abstimmungsleiter. ²Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung über den Bürgerentscheid verantwortlich. ³Ein Abstimmungsausschuss im Sinne von § 10 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird nicht gebildet.

§ 7

Abstimmungsvorstand

(1) ¹Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen

Abstimmungsvorstand. ²Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin oder dem stellvertretenden Vorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder bestimmt der Abstimmungsvorstand eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Die Mitglieder des Abstimmungsvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jede abstimmungsberechtigte Person gemäß § 38 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz verpflichtet. ³§ 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Abstimmungsvorstands eine Entschädigung, deren Höhe sich nach den von der Stadt Gehrden festgelegten Beträgen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei Kommunalwahlen richtet.

(3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag erstattet.

§ 9

Abstimmungsberechtigung

(1) Zur Abstimmung über den Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen von der Stadt Gehrden ausgestellten Stimmschein hat.

(2) Für die Ausstellung von Stimmscheinen gelten die Bestimmungen gemäß § 19 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz und § 23 Niedersächsische Kommunalwahlordnung.

§ 10

Abstimmungsverzeichnis

(1) ¹Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt, in das alle Personen eingetragen werden, bei denen am 42. Tag vor dem Abstimmungstag feststeht, dass sie stimmberechtigt gemäß § 2 Satz 2 sind. ²Geht die Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag verloren, wird die Person aus dem Abstimmungsverzeichnis gestrichen.

- (2) Abstimmungsberechtigte Personen können nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) ¹Die Abstimmungsverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Abstimmungstag zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. ²§ 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Benachrichtigung der abstimmungsberechtigten Personen

Die Benachrichtigung der abstimmungsberechtigten Personen erfolgt spätestens am 21. Tag vor dem Abstimmungstag in schriftlicher Form.

§ 12

Stimmzettel

¹Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Sie enthalten die zur Abstimmung gestellte Frage einschließlich der Begründung hierzu, die Kostenschätzung sowie die Antwortalternativen „Ja“ und „Nein“.

§ 13

Öffentlichkeit

- (1) ¹Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. ²Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Abstimmungsvorstands bzw. dessen Stellvertreterin oder deren Stellvertreter kann im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmungshandlung und Ergebnisermittlung die Zahl der im Abstimmungsraum neben den Mitgliedern des Abstimmungsvorstands Anwesenden beschränken.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der abstimmungsberechtigten Personen durch Wort, Schrift, Ton, Bild und sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 14

Stimmabgabe

- (1) Die abstimmungsberechtigte Person hat eine Stimme.

- (2) ¹Im Abstimmungsraum übergibt die abstimmungsberechtigte Person ihre Benachrichtigung an ein Mitglied des Abstimmungsvorstands. ²Auf Verlangen, insbesondere wenn die Benachrichtigung nicht vorgelegt werden kann, hat sie sich gegenüber dem Abstimmungsvorstand auszuweisen.
- (3) Wurde die Abstimmungsberechtigung anhand des Abstimmungsverzeichnisses festgestellt, wird ein Stimmzettel ausgehändigt und ein Vermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- (4) Die abstimmungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie innerhalb der aufgestellten Sichtschutzblenden durch ein auf den Stimmzettel geschriebenes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig im hierfür vorgesehenen Feld eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (5) Die abstimmungsberechtigte Person faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft diesen in die aufgestellte Abstimmurne.
- (6) ¹Eine abstimmungsberechtigte Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. ²Ist sie des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Abstimmurne zu werfen, kann sie sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 15

Abstimmung per Brief

- (1) ¹Die Stimmabgabe per Brief ist persönlich, schriftlich oder in Textform zu beantragen. ²Die Unterlagen (Stimmschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Umschlag für die Rücksendung), für die Abstimmung per Brief werden ab dem 20. Tag vor dem Abstimmungstag ausgestellt. ³Für das Verfahren wird auf § 4 verwiesen.
- (2) ¹Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmungsberechtigte Person der Abstimmungsleiterin oder dem Abstimmungsleiter im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag ihren Stimmschein und ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr zugeht. ²Eine Abgabe des Abstimmungsbriefs bei einem Abstimmungsvorstand in einem Abstimmungsbezirk ist nicht möglich.

§ 16

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung im Abstimmungsbezirk erfolgt unmittelbar nach Ende der Abstimmungszeit durch den jeweiligen Abstimmungsvorstand.

- (2) ¹Für die Auszählung der Stimmen gemäß § 15 wird mindestens ein gesonderter Abstimmungsvorstand gebildet, der seine Tätigkeit im Rathaus der Stadt Gehrden ausübt. ²Der Zeitpunkt des Zusammentretens und die Benennung der Örtlichkeit des gesonderten Abstimmungsvorstands sind spätestens am 6. Tag vor dem Abstimmungstag ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) ¹Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Vermerke im Abstimmungsverzeichnis bzw. der eingenommenen Stimmschein festzustellen. ²Diese ermittelte Zahl wird anschließend mit der Anzahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel verglichen. ³Danach wird die Anzahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der jeweilige Abstimmungsvorstand und gesonderte Abstimmungsvorstand.

§ 17 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist oder
- b) keine Kennzeichnung enthält oder
- c) beschädigt ist oder
- d) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 18 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Abstimmungsvorstands gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an die Abstimmungsleiterin oder den Abstimmungsleiter weiter.
- (2) Über das Abstimmungsergebnis wird einer Niederschrift erstellt, die von den anwesenden Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unterschrieben wird.
- (3) Für den gesonderten Abstimmungsvorstand gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsausschuss stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung fest.

- (5) Die Abstimmungsleiterin oder Abstimmungsleiter macht das endgültige Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gehrden, den 14.03.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

- - -

3. Stadt Hemmingen

► Haushaltssatzung der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hemmingen in der Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 50.531.600 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 59.544.800 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 231.000 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 15.000 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 47.910.300 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 53.749.400 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.284.100 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 20.094.000 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.991.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.859.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	68.186.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	78.702.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.809.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.350.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden in separater Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt, nachrichtlich wie folgt aufgeführt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	595 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 25.000 € je Produktkonto nicht überschreiten.

2. Investitionen gelten gemäß § 12 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung oberhalb der Wertgrenze von 1.500.000 € als erheblich finanziell bedeutsam.

Hemmingen, den 22.02.2024

Stadt Hemmingen
Dingeldey
Bürgermeister

► Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 in Verbindung mit § 182 Abs. 4 Ziff. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 14.03.2024 unter dem Aktenzeichen – 01.02 11.92.06 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht ist gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bzw. § 151 NKomVG vom 28.03.2024 bis einschließlich 10.04.2024 im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, Zimmer 2.04, sowie alternativ auf der Homepage unter www.stadthemmingen.de/rathaus/verwaltung/finanzen einsehbar.

Hemmingen, den 18.03.2024

Stadt Hemmingen
Dingeldey
Bürgermeister

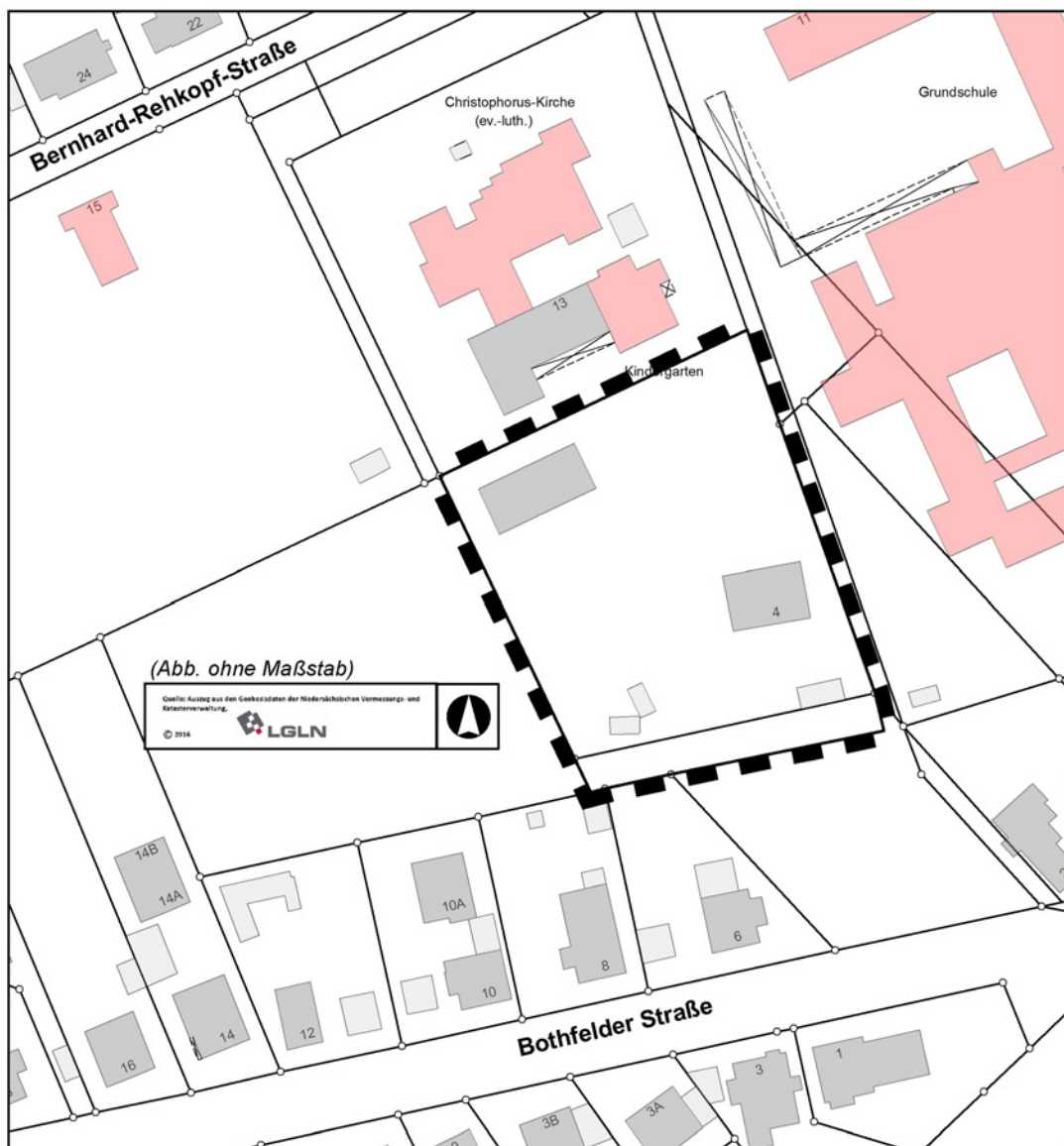
4. Gemeinde Isernhagen

► 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Ortsmitte“, Ortschaft Altwarmbüchen der Gemeinde Isernhagen

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/6 „Ortsmitte“ nebst Begründung, in seiner Sitzung am 06. April 2017 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27 vom 01. Juni 2017 trat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/6 „Ortsmitte“ in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.



Durch die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden die Abweichungen der Darstellungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/6 „Ortsmitte“ vom Flächennutzungsplan angepasst. Der Geltungsbereich ist als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Dieser Teilbereich wird mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan angepasst und stellt im Folgenden „Wohnbaufläche“ dar.

Der ca. 0,38 ha Geltungsbereich der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die gedachte Südgrenze des Flurstücks 26/40,
- im Osten durch die Westgrenzen der Flurstücke 26/20 und 26/25,
- im Süden durch eine gedachte Linie 5 m parallel zu den Südgrenzen der Flurstücke 26/42, 26/46 und 26/48 und
- im Westen durch die Ostgrenze des Flurstücks 26/38.

Sämtliche Flurstücke liegen in der Flur 2 der Gemarkung Altwarmbüchen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Im Rahmen der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/6 „Ortsmitte“ ist schon darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wurde hingewiesen.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 18.3.24

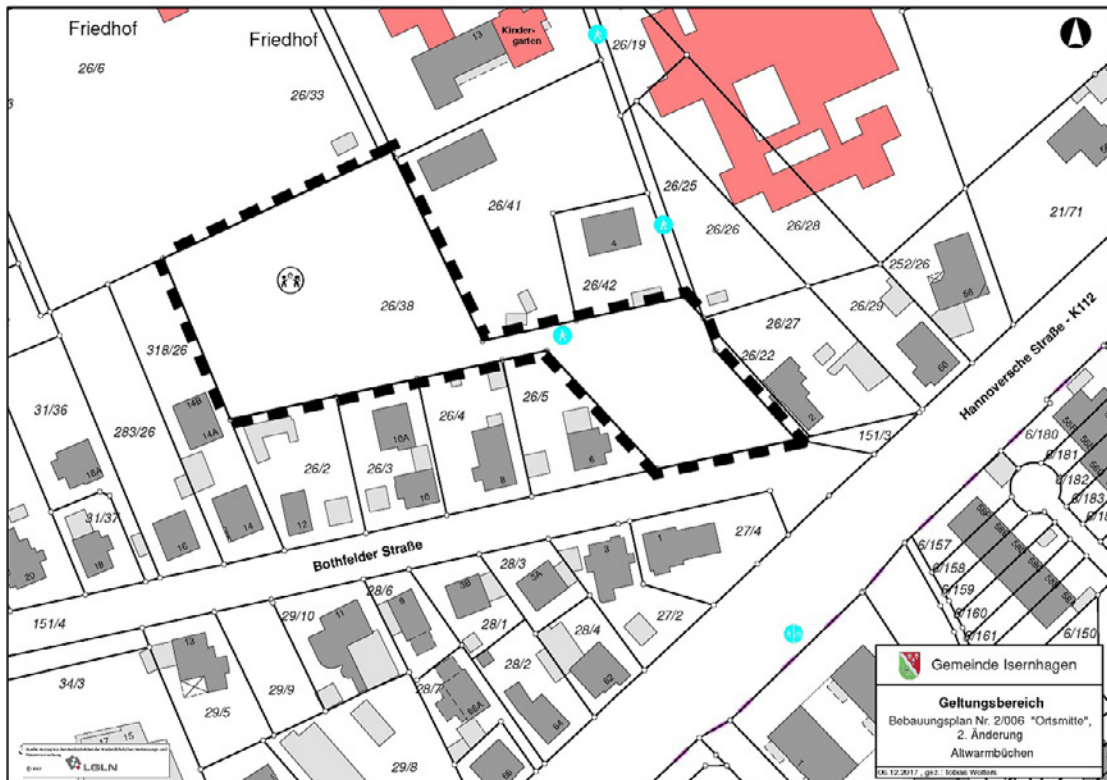
Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Mithöfer

► **11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Ortsmitte“, Ortschaft Altwarmbüchen der Gemeinde Isernhagen**

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/6 „Ortsmitte“ nebst Begründung, in seiner Sitzung am 01. Juli 2019 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 41 vom 30. Oktober 2019 trat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/6 „Ortsmitte“ in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.



Durch die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden die Abweichungen der Darstellungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/6 „Ortsmitte“ vom Flächennutzungsplan angepasst. Der Geltungsbereich ist als „Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz“ sowie „Friedhof“ dargestellt. Dieser Teilbereich wird mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes im Westen als „Fläche für den Gemeinbedarf“ überwiegend mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und zu einem untergeordneten Teil mit der Zweckbestimmung „Friedhof – Lagerplatz“ festgesetzt. Außerdem wird im Osten eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan angepasst und stellt im Folgenden im Westen „Flä-

che für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie im Osten entsprechend der Umgebung eine „gemischte Baufläche“ dar. Da der Spielplatz durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/6 „Ortsmitte“ vollständig überplant wird, entfällt die Zweckbestimmung „Spielplatz“ für die Grünfläche.

Der ca. 0,5 ha große Geltungsbereich der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes umfasst das Flurstück 26/38, Flur 2 der Gemarkung Altwarmbüchen.

Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Im Rahmen der Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/6 „Ortsmitte“ ist schon darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wurde hingewiesen.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 15.3.24

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Mithöfer

5. Stadt Laatzen

► Haushaltssatzung der Stadt Laatzen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	132.911.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	155.865.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	126.931.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	144.086.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.806.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.036.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.423.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.234.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	169.161.800 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	196.357.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 37.229.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 47.620.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 610 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 610 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 480 v. H. |

§ 6

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Laatzen, den 19.12.2023

Stadt Laatzen
Bürgermeister
gez. Kai Eggert

► Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Team Gremien, Kommunalaufsicht und Wahlen – am 18.03.2024 unter dem Aktenzeichen 01.02 11.92.08 wie folgt erteilt worden:

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

§ 4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Teilungsbericht liegen gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG bzw. § 151 NKomVG vom 02.04.2024 bis 10.04.2024 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude der Stadt Laatzen, Gutenbergstraße 15, 30880 Laatzen, (4.OG, Zimmer 411), öffentlich aus.

Laatzen, den 20.03.2024

Stadt Laatzen
Bürgermeister
gez. Kai Eggert

C) Sonstige Bekanntmachungen

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

► Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024/2025

Aufgrund der §§ 8, 13 und 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird

im Erfolgsplan		2024	2025
	in den Erträgen auf	281.680.000 €	308.000.000 €
	in den Aufwendungen auf	281.380.000 €	307.700.000 €
und im Vermögensplan			
	in der Einnahme auf	121.060.000 €	99.500.000 €
	in der Ausgabe auf	121.060.000 €	99.500.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 80.910.000 € und im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 55.150.000 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2024 auf 58.200.000 € und im Haushaltsjahr 2025 auf 51.700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2024 auf 23.000.000 € und im Haushaltsjahr 2025 auf 23.000.000 € festgesetzt.

§ 5

In den Haushaltsjahren 2024/2025 wird von den Verbandsmitgliedern keine Umlage nach § 16 Abs. 2 Verbandsordnung erhoben.

Hannover, den 11.12.2023

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
 Schwarz Palandt
 Verbandsgeschäftsführer Vorsitzender
 Verbandsversammlung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Haushaltssatzung 2024/2025 am 19.03.2024 (Az. 32.31 – 10302/1033) zur Kenntnis genommen und genehmigt. Der Wirtschaftsplan 2024/2025 mit den Anlagen liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – während der Dienststunden in Raum 1.16 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert-Allee 60 c in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, 20.03.2024

Thomas Schwarz
 Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

► **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund von § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 18 und 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und der auf der Grundlage zu § 178 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG erlassenen Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 26.02.2024 nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 (Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024) beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 (01.01.2024-31.12.2024) wird

-	im Erfolgsplan	
	in den Erträgen auf	2.820.800,-- €
	in den Aufwendungen auf	2.820.800,-- €
-	im Vermögensplan	
	in der Einnahme auf	50.000,-- €
	in der Ausgabe auf	50.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf null Euro festgesetzt.

§ 5

Nach § 16 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ wird von den Verbandsgliedern eine Umlage erhoben. Sie beträgt:

für die Stadt Burgdorf	236.000,-- €
für die Gemeinde Isernhagen	138.000,-- €
für die Stadt Lehrte	218.000,-- €
für die Stadt Sehnde	89.000,-- €
für die Gemeinde Uetze	69.000,-- €

Die Verbandsumlage wird am 31.12.2024 fällig.

Lehrte, den 26.02.2024

Clement L.S. Vaihinger
Verbandsvorsitzender Verbandsgeschäftsführerin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 (Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsicht öffentlich aus.

Lehrte, 13.03.2024

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“
Vaihinger
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code